



Datum: 10. Dezember 2020 Zahl: RA 8500-03/20/He.  
Seite: 1 von 2

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach  
vom 10. Dezember 2020, ZI: RA 8500-03/20/He. mit der die  
**Wasserbezugsgebühren**  
im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 29/2020 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach wird eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben.

## § 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bezugsgebühr zu entrichten.

## § 3 Bezugsgebühr

- (1) Die **Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme** ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Bezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt

**1,63 Euro**

inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des **gesamten** an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bezugsgebühr verpflichtet.

**§ 5**  
**Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die **Wasserbezugsgebühr** wird auf Grund der endgültigen Verbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilen, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig sind, festgesetzt.
- (2) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Bezugsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15.11. fällig. Eine Verminderung wird auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (3) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl.Nr. 194/1961, idgF.

**§ 6**  
**Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Zahl: RA 8500-03/19/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
BR RgR Ingo Appé